

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 23. Juli 1964

**2963. Quartierplan (Genehmigung).** Am 17. Februar 1964 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. November 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 5, Fadacher. Dieser Beschluss wurde am 6. Dezember 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 15. Februar 1964 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Dornenstrasse (Strasse III. Kl.) im Nordosten, die Riedenerstrasse (Strasse II. Kl. Nr. 5) und die Schwerzelbodenstrasse (früherer Flurweg Kat.-Nr. 2637) im Nordwesten, das Friedhofareal bzw. die Quartierstrasse A im Südwesten, die Sonnenbühlstrasse (Strasse III. Kl.) im Südosten.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Schwerzelbodenstrasse (Sammelstrasse), die Sonnenbühlstrasse, die Quartierstrassen A, B, C und die Stiehstrasse im Gebiet Schwerzelboden (letztere ohne Baulinien).

Die mit 20 bis 22 m festgesetzten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Quartierstrassen A, B und C und können genehmigt werden.

Behauungsplanstudien haben gezeigt, dass die Schwerzelbodenstrasse wahrscheinlich eine übergeordnete Funktion als Hauptsammelring für das noch nicht überbaute Gebiet westlich des Dorfkerns Dietlikon zu erfüllen haben wird. Sollte dies zutreffen, so müssten dannzumal der Radius von 35 m bei der Einmündung in die Riedenerstrasse vergrössert und die Baulinie auf 26 m erweitert werden. Auch wäre es alsdann angezeigt, die Baulinien an den übrigen Strasseneinmündungen mit Eckabschrägungen zu versehen. Diese allfälligen späteren Baulinienänderungen stehen der Genehmigung des Quartierplanes in der vorgelegten Form nicht entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 26. November 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 5, Fadacher, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen gemäss den eingereichten Plänen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Juli 1964.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
i. V.

